



Uster, 5. Juli 2016
570/2016
V4.04.71

Seite 1/3

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

ANFRAGE 570/2016 VON PAUL STOPPER (BPU): GEBUNDENE UND NICHT GEBUNDENE AUSGABEN, ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 05. April 2016 reichte Ratsmitglied Paul Stopper beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Gebundene und nicht gebundene Ausgaben» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

« Gemäss § 121 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich gelten Ausgaben als gebunden, "wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsent-scheidung, durch Be-schlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vor-nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entschei-dungsspielraum bleibt".

Alle anderen Ausgaben unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Art. 12, 21, 37):

- *mehr als Fr. 2'500'000.- beim Volk (obligatorisches Referendum);*
- *Fr. 250'000.- bis Fr. 2'500'000.- beim Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;*
- *bis Fr. 250'000.- beim Stadtrat.*

In Uster (und auch anderswo) gibt es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, um welche Art von Ausgaben es sich handelt (gebunden, nicht gebunden). Gemäss einem Mail von Dr. Andreas Müller, RA, Stv. Generalsekretär a.i., Leiter Abteilung Inneres der Direktion der Justiz und des Innern vom 26. Februar 2016 an den Unterzeichneten führte dieser in einer ähnlichen Sache folgendes aus:



"Zur Möglichkeit, ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Beschlüsse zu ergreifen, lässt sich Folgendes sagen: Grundsätzlich sind Beschlüsse des Gemeinderats über gebundene Ausgaben zu veröffentlichen. Die Beschlüsse können dann mit ordentlichen Rechtsmitteln (Stimmrechtsrekurs bzw. Gemeindebeschwerde) angefochten und die entsprechenden Entscheide an die zuständigen Instanzen weitergezogen werden. Wird ein Beschluss nicht ordnungsgemäss mitgeteilt oder veröffentlicht, ist regelmässig der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme fristauslösend".

Ich hab dieses Mail dem Stadtrat gleichentags weitergeleitet. Ob die Stadt vom Kanton offiziell über diesen Sachverhalt informiert wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Gemeinde Rüti publiziert gebundene Ausgaben vorbildlich, so z.B. im AvU/ZO vom 24. März 2016 (Beilage)

Fragen:

- 1 Weshalb hat der Stadtrat bis heute die Beschlüsse über gebundenen Ausgaben nie publiziert?*
- 2 Ab wann gedenkt der Stadtrat, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren, damit die Rekursfristen gemäss § 151 des Gemeindegesetzes (5 Tage) wahrgenommen werden können?»*

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Weshalb hat der Stadtrat bis heute die Beschlüsse über gebundenen Ausgaben nie publiziert?»

Antwort:

Der Stadtrat hat seine Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben bis zum heutigen Zeitpunkt noch nie amtlich publiziert. Ähnlich wie die Stadt Uster verfahren die meisten Zürcher Gemeinden. Die durch den Fragesteller zitierte Gemeinde Rüti stellt hier eine Ausnahme dar. Der Stadtrat hat im Bericht und Antrag zum Postulat (Motion) Nr. 512 «Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in Uster» von Ursula Räuftlin und Wolfgang Harder ausführlich über die Thematik der Publikation von Beschlüssen der Exekutive wie auch über die aktuellen Informationsgefässe des Stadtrates informiert. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2015 vom entsprechenden Bericht und Antrag des Stadtrates Kenntnis genommen und das Postulat mit 31:0 Stimmen als erledigt abgeschrieben.

Die Inhalte der Beschlüsse des Stadtrates werden wie im Bericht und Antrag zum Postulat 512 beschrieben, der Öffentlichkeit auf folgenden Wegen zugänglich gemacht:

- Medienmitteilung (bei wichtigen Sachfragen wie etwa Voranschlag, Rechnung auch eine Medienkonferenz), deren Texte werden natürlich auch auf www.uster.ch publiziert.
- Stadthaustelegramm (das Wichtigste eines oder mehrerer Stadtratsbeschlüsse kurz zusammengefasst). Das Stadthaustelegramm wird den Medien zugestellt und auf der Website aufgeschaltet. Im Stadthaustelegramm wird auch über Kreditbeschlüsse des Stadtrates informiert.



- Über einen Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat (Weisung) oder die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses. Beides wird von den Parlamentsdiensten automatisch auch den Medien zugestellt.
- Stadt- und Stadtentwicklungsgespräche, bei denen einzelne Themen unter Miteinbezug der Bevölkerung diskutiert werden. Daneben finden auch bei quartierbezogenen Themen, entsprechende Quartiergespräche statt.
- In Einzelfällen: Kommunikation von Stadtratsbeschlüssen via «Web TV».

Wie dem Bericht und Antrag zum Postulat 512 ausserdem zu entnehmen ist, verzichtet der Stadtrat bewusst auf die Publikation der vollständigen Stadtratsbeschlüsse auf der Homepage. Die Gründe sind auf Seite 6 ff. des Berichts und Antrags detailliert aufgeführt.

Frage 2:

«Ab wann gedenkt der Stadtrat, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren, damit die Rekursfristen gemäss § 151 des Gemeindegesetzes (5 Tage) wahrgenommen werden können?»

Antwort:

Wie der Beantwortung der Frage 1 entnommen werden kann, verzichtet der Stadtrat zur Zeit auf eine Publikation der vollständigen Stadtratsbeschlüsse. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Frage der «gebundenen Ausgaben» zwei Rekurse beim Bezirksrat Uster hängig sind. Die entsprechenden Entscheide sind noch ausstehend. Es ist davon auszugehen, dass mit den entsprechenden Urteilen auch Klarheit über die Frage der Publikation von gebundenen Ausgaben geschaffen wird. Schlussendlich sei noch erwähnt, dass die Verpflichtung, Beschlüsse über gebundene Ausgaben amtlich zu publizieren, für die Stadt zusätzliche Inseratenkosten zur Folge hätte. Wie hoch der entsprechende Betrag ausfallen würde, kann aber an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 570 des Ratsmitglieds Paul Stopper betreffend «Gebundene und nicht gebundene Ausgaben» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber